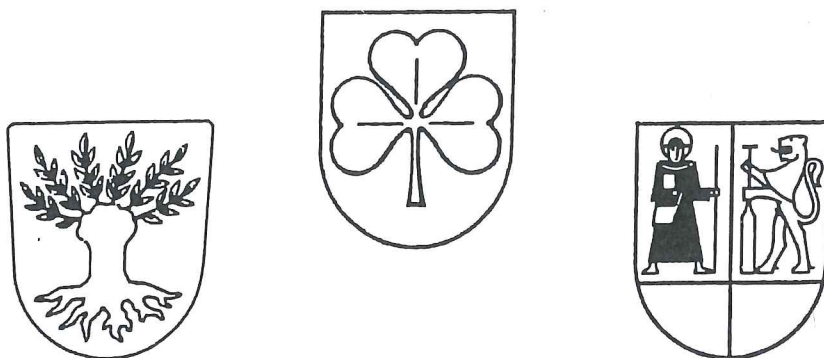
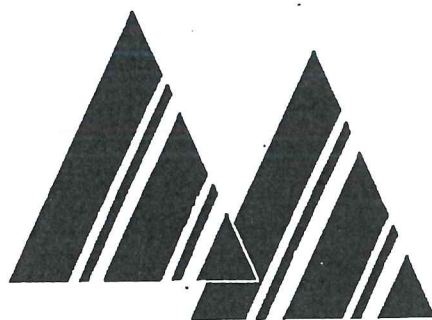




Reglement über die Abfallentsorgung

der Gemeinden
Berikon, Widen und
Rudolfstetten-Friedlisberg



REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DEN GEMEINDEN BERIKON, RUDOLFSTETTEN- FRIEDLISBERG UND WIDEN

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 01 Zweck
- 02 Geltungsbereich
- 03 Zuständigkeit
- 04 Grundsätze
- 05 Verbot von ungeordnetem Ablagern
- 06 Verbrennen von Abfällen

II. ENTSORGUNGSWEGE

a) Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 07 Entsorgungswege
- 08 Was ist Kehricht?
- 09 Bereitstellen des Abfuhrgutes, Standplätze
- 10 Kehrichtbehälter, Container
- 11 Containerpflicht für Mehrfamilienhäuser, Industrie und Gewerbe
- 12 Sperrgut
- 13 Presswürfel
- 14 Leicht verbrennbare Materialien

b) Spezialabfahren

- 15 Wozu Spezialabfahren?
- 16 Altpapier und Karton
- 17 Textilien

c) Sammelstellen

- 18 Zweck der Sammelstelle
- 19 Zugelassene Materialien
- 20 Betrieb der Sammelstelle
- 21 Nebensammelstellen

d) Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

- 22 Was sind umweltgefährdende Stoffe?
- 23 Richtige Entsorgung
- 24 Tierkadaver und Metzgereiabfälle

e) Kompostierbare Abfälle

- 25 Grundsatz

- 26 Pflicht zur Kompostierung
- 27 Grünabfuhr
- 28 Häckseldienst

III. GEBÜHREN UND FINANZIERUNG

- 29 Allgemeines
- 30 Gebühren
- 31 Gebührenpflicht
- 32 Gebührenbezug
- 33 Gebührenanpassung

IV. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

- 34 Vollzug, Aufsicht
- 35 Vollstreckung
- 36 Beschwerdemöglichkeit
- 37 Übertretungen
- 38 Haftung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 39 Schlussbestimmungen

R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinden Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen erlassen, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. Mai 1990 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

nachfolgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.

Geltungsbereich

Art. 2

1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

2 Dieses Reglement ist auch für die Gemeindebetriebe gültig. Die Gebühren sind im Budget sowie in der Rechnung separat auszuweisen.

3 Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement enthalten die Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb der Abfallsammelstellen, sowie der jährlich erscheinende **Abfallkalender**.

Zuständigkeit

Art. 3

1 Für die Organisation und Kontrolle der Abfallentsorgung, sowie für den Vollzug dieses Reglementes sind die jeweiligen Gemeinderäte zuständig.

2 Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist.

Grundsätze

Art. 4

1 Die Abfallentsorgung ist obligatorisch. Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

2 Die Gemeinde unterstützt die umweltgerechte Entsorgung der leicht zu behandelnden Abfälle. Dazu gehören Hauskehricht, Grünabfälle, direkt deponierbare Materialien. Sie organisiert die Einsammlung dieser Stoffe oder betreibt eine Sammelstelle, zu der diese Stoffe gebracht werden können.

3 Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

4 Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

5 Grünabfälle sind möglichst in den Gärten zu kompostieren und dort wieder zu verwenden. Es steht aber auch eine Grüngutabfuhr zur Verfügung.

6 Verursacher, die grosse Abfallmengen produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.

7 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn der Gestuchsteller nachweist, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

8 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an geeigneten Orten. Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. Bei Missbräuchen kann der Gemeinderat die Beseitigung der Abfallkörbe beschliessen.

Verbot von ungeordnetem Ablagern und wilden Depo-
nien

Art. 5

Das Ablagern von Abfall, Schutt und anderem Unrat auf öffentlichem und privatem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

Verbrennen
von Abfällen

Art. 6

1 Das Verbrennen von Abfällen ist verboten (auch in Feuerungsanlagen).

2 Holzabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Beim Verbrennen dürfen keine übermässigen Immissionen entstehen. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, sowie Spanplatten gelten als Abfallholz und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Sie unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennungen (vgl. Umweltschutz-Dekret vom 2.11.1993 §10).

II. **ENTSORGUNGSWEGE**

Entsorgungswege Art. 7

Es sind folgende Kehrichtwege vorgesehen:

- Kehricht- und Sperrgutabfuhr (Verbrennung)
- Spezialabfahren (Papier und Textilien)
- Sammelstellen (für deponierbare und leicht wiederverwertbare Abfälle)
- Entsorgung umweltgefährdender Stoffe (über Fachgeschäfte)
- Kompostierung

a) **Kehricht- und Sperrgutabfuhr**

Was ist Kehricht? Art. 8

1 Als Kehricht gelten hauptsächlich brennbare Abfälle, die in den Haushaltungen anfallen, sofern sie nicht der Wiederver-

wertung (Recycling) zugeführt werden können oder wegen der Umweltgefährdung speziell entsorgt werden müssen. Die ordentliche Kehrriichtabfuhr wird mindestens einmal wöchentlich durchgeführt.

2 Von der Kehrriichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehrriicht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen zu Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

Bereitstellen des
Abfuhrgutes, Stand-
plätze

Art. 9

1 Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Die Säcke müssen gebunden und gut greifbar sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

2 Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen. Er kann die Schaffung von Containerplätzen aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildes oder zur rationelleren Abfuhr auch in Wohnquartieren zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

3 Die Hauseigentümer müssen die Bereitstellungsplätze in Ordnung halten.

4 Die regelmässige Reinigung der Gebinde obliegt den Hauseigentümern.

5 Die leeren Gebinde sind am Tag der Abfuhr wieder zu versorgen.

Kehrriichtbehälter,
Container

Art. 10

1 Der Kehrriicht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrriichtsäcken der Gemeinde oder in Containern bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte sind, 35 l Sack 10 kg, 60 l Sack 15 kg und 110 l Sack 20 kg.

2 Als Container sind die Normalcontainer à 800 Liter zu verwenden. Der Inhalt ist auf maximal 200 kg beschränkt.

Containerpflicht

Art. 11

1 Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen muss der Kehrriicht in Normalcontainern von 800 Liter bereitgestellt werden. Der

Gemeinderat kann diese Zahl in Ausnahmefällen anpassen.

2 Die Abfälle sind in die offiziell zugelassenen Kehrichtsäcke der Gemeinde abzufüllen und in Containern zu deponieren.

3 Für Handels- und Gewerbebetriebe kann die Benützung in Normalcontainern vorgeschrieben werden.

Sperrgut

Art. 12

1 Kleine, sperrige Einzelstücke wie Kästen, Möbelteile, Teppiche, Holz (nur brennbares Material) und Kartonschachteln können jederzeit der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Zulässige Masse gemäss Abfuhrkalender.

2 Für die Entsorgung von grösseren Mengen und Einzelstücken hat jeder Verursacher selber zu sorgen (Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung).

3 Die Gemeinde kann spezielle Grosssperrgutabfahren organisieren. Es gelten die Gebühren gemäss Abfallkalender.

Presswürfel

Art. 13

Es ist verboten, den Kehricht in gepresster Form (Presswürfel) oder als gepresster Containerinhalt mitzugeben.

Leicht brennbare Materialien

Art. 14

Leicht brennbare Materialien, wie verschmutzte Putzfäden und ähnliches, sowie nicht kompostierbare Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand dürfen erst am Abfuhrtag in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, feuerfesten Behälter aufzubewahren.

b)

Spezialabfahren

Wozu Spezialabfahren

Art. 15

1 Spezialabfahren werden für diejenigen Stoffe durchgeführt, welche wegen der Menge oder Lagerfähigkeit nicht für die Sammelstelle geeignet sind.

2 Der Gemeinderat ordnet die Spezialabfahren an und entscheidet über Gesuche von Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Sammlungen. Er kann Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

Altpapier und Karton

Art. 16

1 Altpapier wird gemäss Abfallkalender eingesammelt.

2 Das Papier ist in handliche, gut tragbare Bündel zu höchstens 8 kg Gewicht zusammenzuschnüren. Es darf nicht in Säcke oder Schachteln abgefüllt werden, damit sichtbar ist, dass kein Kehricht dabei ist.

3 Die Bündel sind am Tag der Sammlung an den gleichen Stellen wie der Kehrriech bereitzustellen.

4 Für die Abgabe von Karton sind die Angaben im Abfallkalender zu beachten.

Textilien

Art. 17

1 Sammlung von gebrauchten Kleidern und anderen Textilien werden durch zugelassene Organisationen durchgeführt. Es sind die speziell für Textilien bezeichneten Säcke zu verwenden.

2 Die Säcke sind am Tag der Sammlung an den gleichen Stellen wie der Kehrriech bereitzustellen. Die Sammeldaten sind im Abfallkalender aufgeführt.

3 Es darf kein Kehrriech in Textilsäcken mitgegeben werden.

c)

Sammelstellen

Zweck der Sammelstellen

Art. 18

Die Gemeinde stellt Sammelstellen für diejenigen Stoffe zur Verfügung, welche direkt deponiert oder ohne eine aufwendige Behandlung wiederverwertet werden können.

Zugelassene Materialien

Art. 19

1 Dies sind zum Beispiel:

- Glas
- Weissblechbüchsen
- Almetalle
- Festaluminium
- Kleine Mengen Steine, Schutt, Tonziegel, Erde, Keramik, Betonstücke usw.
- Mineral- und Speiseöl

Aktuelle Angaben sind im Abfallkalender ersichtlich.

2 Es werden nur Altstoffe aus Haushalten der Gemeinde angenommen.

3 Es werden keine Materialien (auch nicht die oben aufgeführten) in Grossmengen aus Gewerbebetrieben angenommen.

Betrieb der Sammelstelle

Art. 20

Die Sammelstelle ist nur zu bestimmten Zeiten geöffnet. Der Gemeinderat regelt den Betrieb der Sammelstelle (Öffnungszeiten, Aufsicht, zugelassene Materialien und deren Qualität usw.), siehe auch Abfallkalender.

Nebensammelstellen

Art. 21

Nebensammelstellen können betrieben werden, sofern deren Ordnung aufrecht erhalten werden kann.

d) Entsorgung umweltgefährdender Stoffe

Was sind umwelt-gefährdende Stoffe?

Art. 22

1 Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

Für Batterien, Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Gifte besteht, gemäss Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, eine Rücknahmepflicht der Verkaufsstellen.

2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

3 Es dürfen keine Lösungsmittel, Säuren, Gifte, Medikamente und ähnliche Stoffe in die Kanalisation geschüttet werden.

Richtige Entsorgung

Art. 23

1 Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

2 Beachten Sie die speziellen Hinweise im Abfallkalender Ihrer Gemeinde.

Tierkadaver und Metzgereiabfälle

Art. 24

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. Angaben siehe Abfallkalender.

e) Kompostierbare Abfälle

Grundsatz

Art. 25

Das anfallende kompostierbare Material aus Haushalt, Betrieb, Garten, öffentlichen Bauten, Parks usw. ist wertvoll und soll nicht verbrannt oder mit Fremdstoffen vermischt deponiert werden. Das Grüngut soll deshalb möglichst da kompostiert und wieder verwendet werden, wo es anfällt.

Anwendung der Kompostierung

Art. 26

Jedermann ist angehalten, Garten- und Küchenabfälle, sowie alle übrigen kompostierbaren Materialien zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung zuzuführen.

Grünabfuhr

Art. 27

1 Die Gemeinde organisiert einen Grüngut-Sammeldienst für

kompostierbare Abfälle. Dieser steht allen Einwohnern zur Verfügung.

2 Für die Benützung der Grünabfuhr kann eine Gebühr erhoben werden.

3 Abfuhrtermine und Gebühren werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.

4 Für die Bereitstellung gelten die Vorschriften und Art. 9

Häckseldienst

Art. 28

Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren zur Verkleinerung des groben Grüngutes und zur Unterstützung der Kompostierung. Das Häckselgut wird nicht abgeführt. Die Gebühren sind aus dem jährlich erscheinenden Abfallkalender ersichtlich.

III.

GEBÜHREN UND FINANZIERUNG

Allgemeines

Art. 29

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.

2 Die Ansätze werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

3 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Oel- und Benzinabscheiderleerung usw. tragen die Abfallverursacher selber.

Gebühren

Art. 30

Die Gebühren sollen im Grundsatz folgende Aufwendungen decken:

- Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes
- Verbrennungskosten
- Betrieb und Unterhalt der kommunalen Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- Bring - Hol Aktion (Gratis Flohmarkt)
- Beratung und Information der Bevölkerung
- Verwaltungskosten, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals

Der ordentliche Hauskehricht darf stärker belastet werden, um die Grünabfuhr, die Kompostierung und den Häckseldienst zu entlasten.

Gebührenpflicht

Art. 31

Die Benützung der Kehrrecht- und Sperrgutabfuhr ist gebühren-

pflichtig. Der Gemeinderat kann für die übrigen Dienstleistungen Gebühren festlegen.

Gebührenbezug

Art. 32

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken und Gebührenmarken, Grünabfuhrschlaufen, sowie mittels Containergebühren oder -plomben für das Gewerbe oder durch die Gemeindeverwaltung direkt.

2 Säcke, Marken und Grünabfuhrschlaufen und Plomben können bei den von der Gemeinde im Abfallkalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3 Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Grünabfuhrschlaufen, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

Gebührenanpassung

Art. 33

Gebührenanpassungen im Sinne von Art. 31 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Wird der angestrebte Deckungsgrad von 100% (Eigenwirtschaftlichkeit) um mehr als 10% über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren nach Rücksprache mit den anderen angeschlossenen Gemeinden an. Die Tarife werden publiziert.

IV.

RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Aufsicht

Art. 34

Aufsicht und Kontrolle obliegt dem Gemeinderat.

Vollstreckung

Art. 35

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Beschwerdemöglichkeit

Art. 36

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Übertretungen

Art. 37

1 Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen geahndet.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Haftung

Art. 38

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

V.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schlussbestimmungen Art. 39

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sämtliche früheren Reglemente der Gemeinden Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen inkl. Gebührentarif sind dadurch aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen

Berikon, 30. November 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

(sig. R. Huber)

(sig. N. Wettstein)

Rudolfstetten-Friedlisberg, 24. November 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

(sig. A. Hotz)

(sig. J. Sulger)

Widen, 30. November 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

(sig. E. Günter)

(sig. F. Irniger)

ABFALLENTSORGUNG / GEBÜHRENORDNUNG

Tarif für Kehrichtabfuhr

Die Gebühren gemäss Art. 31 sind wie folgt festgelegt (gültig seit 1. Februar 1995):

<u>Kehricht (Grauabfuhr)</u>		<u>pro Sack</u>
17 Liter-Plastiksack	Fr.	1.80
35 Liter-Plastiksack	Fr.	3.00
60 Liter-Plastiksack	Fr.	5.20
110 Liter-Plastiksack	Fr.	9.20

Die Säcke werden in Rollen zu 10 Stück verkauft.

Container 800 Liter, pro Leerung	Fr.	60.00
----------------------------------	-----	-------

Gebühren Sperrgut

1 Gebührenmarke für Sperrgut	Fr.	3.50
------------------------------	-----	------

Die Gebührenmarken werden in Bogen zu 10 Stück verkauft.

Die Anzahl Gebührenmarken pro Entsorgungsstück sind im Abfallkalender ersichtlich.

Grünabfuhr

Bis auf weiteres werden für die Grünabfuhrentsorgung keine Gebühren erhoben. Die Einführung einer Grünabfuhrgebühr muss durch eine kommende Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Gebühren Häckseldienst

Die Gebühren gemäss Art. 28 sind wie folgt festgelegt (gültig seit 1. Januar 2013):

<u>Dauer</u>		<u>Preis</u>
0-15 Minuten		Gratis
16-30 Minuten	Fr.	63.–
31-45 Minuten	Fr.	126.–
46-60 Minuten	Fr.	190.–
Je weitere 15 Minuten		zusätzlich 65.–

Das Häckselgut wird nicht durch die Gemeinde abgeführt. Die Gebühren werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt oder können bar bezahlt werden.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Juni 2000 wurden folgende Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements beschlossen, welche nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 7. August 2000 in Rechtskraft erwachsen sind:

1. Für das Gemeindegebiet Widen wird eine pauschale Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb für die Entsorgung von Spezialgut wie Papier, Karton, Glas, Metalle etc. **ab 1. Januar 2001** erhoben.

Die Gebühr wird pro Haushaltung pauschal auf Fr. 50.–/Jahr und pro Betrieb auf bis zu Fr. 600.–, je nach Betriebsart, festgesetzt. In Einzelfällen kann die Gebühr für einen Betrieb mit extrem grosser Abfallmenge auch höher angesetzt werden.

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Kunden einen Rabatt auf der pauschalen Grundgebühr zu gewähren, wenn dies die finanzielle Situation erlaubt (*rechtskräftiger Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018, rechtskräftig ab 1. Juli 2018*).

2. In Ergänzung zum Art. 29 des Reglements wird für das Gemeindegebiet Widen folgendes festgelegt:

~~„Sollten die ordentlichen Gebühreneinnahmen die Aufwendungen der Abfallentsorgung nicht vollständig decken, können auch Zuschüsse vom Gemeinwesen zur Deckung des Defizites herangezogen werden.“~~ (*ersatzlos gestrichen, rechtskräftiger Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018*).

Widen, August 2018